

**Stille ist der Zustand, der eintreten würde,
wenn die Menschen nur noch von den
Dingen sprächen, von denen sie
etwas verstehen.**

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Erbschaft von Schweizer Staatsbürgern in Spanien.....	4
2.1	Zuständigkeit.....	4
2.2	Anwendbares Recht.....	6
3.	EU-Erbrechtsverordnung aus Sicht der Schweiz.....	7
3.1	Genereller Zweck der Verordnung.....	7
3.2	Der Anwendungsbereich.....	8
3.3	Betrifft diese Verordnung auch Schweizer Staatsbürger?.....	8
3.4	Zuständige Behörden.....	9
3.5	Welches Recht ist bei grenzüberschreitenden Fälle anwendbar?.....	10
3.6	Rechtswahl – Neue Möglichkeit.....	11
3.7	Sonstige Bestimmungen.....	11
3.8	Europäisches Nachlasszeugnis.....	12
3.9	Auswirkungen in der Praxis.....	12
3.10	FAZIT.....	13
4.	Gilt das EUGH-Urteil auch für Schweizer?.....	13
4.1	Monetäre Ausgangslage.....	13
4.2	Erbschaftsteuerbelastung für spanische Residenten.....	13
4.3	Erbschaftsteuerbelastung für spanische NICHT-Residenten.....	14
4.4	Auswirkungen des Urteils für EU-Bürger.....	16
4.5	Anwendungsmöglichkeit für Schweizer Bürger?.....	16
5.	Haftungshinweise.....	18
6.	Ansprechpartner bei der European@ccounting.....	19
7.	Schriftenreihe „Mallorca 2030“.....	20

1. Einleitung

Nach dem EUGH-Urteil vom September des Jahres 2014 wurde von den vielen schweizerischen Steuerbürgern, die in Spanien investiert haben, angefragt, ob dieses Urteil auch für sie anwendbar wäre. Die signifikant hohe Erbschaftsteuerbelastung für Nichtresidenten ist für alle Investitionen nach wie vor ein großes Hindernis.

Des Weiteren wird die Frage gestellt, ob die neue EU-Erbrechtsverordnung, die ab dem 17. August 2015 in allen EU-Staaten in Kraft tritt, Auswirkungen für Schweizer Bürger hat.

Diese beiden Themen, die häufig bei uns nachgefragt werden, behandeln wir in dieser Depesche. Dabei sprechen wir auch grundsätzliche Fragen an, die es beim Erben zu berücksichtigen gilt. Da wir eine realistische Chance sehen, auch für Schweizer Bürger nennenswerte Vorteile zu generieren, sehen wir einen hohen Nutzen für unsere Leser.

2. Erbschaft von Schweizer Staatsbürgern in Spanien

Im Todesfall eines schweizerischen Erblassers in Spanien müssen folgende zwei Punkte geklärt werden:

2.1 Zuständigkeit

Gemäß schweizerischem internationalen Erbrecht gilt das sogenannte Wohnsitzprinzip. Das bedeutet, dass die Behörden in dem Land für den Erbschaftsablauf zuständig sind, in dem der Schweizer Bürger seinen letzten Wohnsitz hatte.

Art. 87.2 des Schweizer Bundesgesetz über das internationale Erbrecht (IPRG) besagt: „War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.“

Nach spanischem Recht sind grundsätzlich die spanischen Gerichte für den Erbschaftsablauf eines ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz oder Immobilienvermögen in Spanien zuständig.

Art. 22.3 Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial (LOPJ): “En el orden civil, los Juzgados y Tribunales españoles serán competentes: (...) en materia de sucesiones, cuando el causante haya tenido su último domicilio en territorio español o posea bienes inmuebles en España.”

Neue
EU-Regelungen

Wohnsitzprinzip

Somit besteht für den Erblasser mit letztem Wohnsitz in Spanien grundsätzlich keine Zuständigkeit der schweizerischen Behörden und Gerichte.

Keine Zuständigkeit
in der Schweiz

Es muss jedoch beachtet werden, dass die spanischen Behörden bei Todesfällen auf spanischem Territorium nicht automatisch (bzw. von Amtes wegen) die Nachlassregelung einleiten, sondern nur auf Antrag der Erben oder sonstiger Berechtigter tätig werden. Es kommt somit durchaus vor, dass die Nachlassregelung bei Vermögenswerten (auch Liegenschaften) längere Zeit ungeregelt bleibt, wenn keine Erben die Abwicklung der Erbschaft betreiben. Mit der Durchführung der Nachlassregelung sind in Spanien Notare (welche jedoch keinem Gericht oder Verwaltungseinheit angeschlossen sind) und in einigen Fällen Gerichte betraut.

Ist der spanische Notar für die Abwicklung der Erbschaft zuständig, muss der Erbe diesem alle Dokumente beibringen und Abläufe darstellen. Der spanische Notar stellt z.B. die „declaración de herederos“ oder „acta de notoriedad“ (notarieller Erbschein), die „aceptación de herederos“ (Erbschaftsannahme) und die „partición de la herencia“ (Verteilung der Erbschaft) aus. Es handelt sich hierbei um spanische öffentliche Urkunden.

Verschiedene Dokumente aus der Schweiz können für die Feststellung der Erben hilfreich sein. Dazu gehören in der Schweiz beurkundete Testamente, Listen der gesetzlichen Erben/Erbenverzeichnisse, Zivilstandsregisterauszüge und Familienregisterauszüge. Es kann sich dabei speziell um einen Familienschein (für Verheiratete) oder einen Ausweis über den registrierten Familienstand (für Ledige) handeln.

Das Zivilstandsamt in Bern hält dazu zum Beispiel Folgendes fest: „Diese Dokumente dienen schweizerischen Staatsangehörigen zum Nachweis erbrechtlicher Verwandtschaftsverhältnisse. Der Ausweis über den registrierten Familienstand gibt Auskunft über den aktuellen Zivilstand sowie über alle ehelichen und nichtehelichen Kinder einer Person.“

Eine Menge von
Dokumenten

Diese Zivilstandsdokumente, welche bei der Heimatgemeinde bestellt werden können, sind nicht mit dem Erbschein/Erbbescheinigung (Art. 559 ZGB) zu verwechseln, welche nur ausgestellt werden kann, wenn eine schweizerische Zuständigkeit besteht und ein Nachlassverfahren in der Schweiz eröffnet wird.

Dem spanischen Notar sind immer die (schweizerische) Sterbeurkunde und die Bescheinigung des zentralspanischen Testaments- und Lebensversicherungsregisters vorzulegen. Darüber hinaus ist es möglich, dass der spanische Notar eine amtliche Bescheinigung über das schweizerische Erbrecht verlangt.

Sterbeurkunde und
Registerbescheinigung

Aufgrund der zahlreichen schweizerischen und spanischen Unterlagen erscheint

es sinnvoll, die Abwicklung des in Spanien gelegenen Nachlasses in die Hände eines in grenzüberschreitenden Erbfällen erfahrenen Beraters zu legen.

Nach schweizerischem IPRG ist es durchaus möglich, dass die Erbschaft von Schweizer Behörden behandelt wird:

Art. 87.2 des Schweizer Bundesgesetz über das internationale Erbrecht (IPRG) besagt: „War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.“

Dafür muss den Schweizerischen Behörden jedoch bewiesen werden, dass sich die spanischen Behörden nicht mit dem Erbschaftsfall befasst haben.

Damit die Nachlassregelung in der Schweiz eröffnet werden kann, schlagen wir zwei Wege vor:

a) Der Erblasser starb ohne Testament: Erbberechtigte können die Notarkammer des Wohnortes des Erblassers in Spanien um eine Bestätigung ersuchen, dass keiner der örtlichen Notare die Eröffnung einer Nachlassregelung mitgeteilt hat.

b) Der Erblasser starb mit Testament: Die im Testament ernannten Erben können selbst oder mittels einer Vollmacht vor einem spanischen Notar eine notarielle Urkunde beantragen, in welcher Ihr Wunsch festgehalten wird, den Nachlass in der Schweiz zu regeln und sie sich dazu verpflichten, dieses Verfahren vor keinem spanischen Notar zu eröffnen.

Die beiden genannten Dokumente können dabei als Fundament für die Eröffnung der Nachlassregelung in der Schweiz dienen. Wir weisen darauf hin, dass bei Vererbung von Grundstücken Ausnahmen gelten und eventuell eine ausschließliche Zuständigkeit der spanischen Gerichte besteht.

2.2 Anwendbares Recht

Ist das Problem der Zuständigkeit geklärt, stellt sich anschließend die Frage, welches Recht Anwendung findet. Das spanische Internationale Privatrecht legt fest, dass grundsätzlich das Heimatrecht des Erblassers, in unserem Fall somit schweizerisches Recht, angewendet wird.

Art. 9.8 Código Civil español: „La sucesión por causa de muerte se regirá por la Ley nacional del causante en el momento de su fallecimiento, cualquiera que sean la naturaleza de los bienes y el país donde se encuentren.“

Zwei Alternativen

Ausnahmen sind möglich

Welches Recht ist anwendbar?

Somit muss der zuständige spanische Notar Schweizer Recht anwenden. Das heißt, das Schweizer Recht bestimmt beispielsweise, wer die gesetzlichen Erben sind und wie die Erbenaufteilung erfolgt.

Schweizer Erbrecht

Um Schweizer Recht anzuwenden, benötigen die Notare häufig eine Bestätigung der schweizerischen Vertretung über die Gültigkeit des anwendbaren schweizerischen Rechts (siehe oben). Das heißt aber nicht, dass die schweizerischen Behörden in das Nachlassverfahren miteinbezogen werden.

Es kommt öfters vor, dass die spanischen Notare oder schweizerischen Behörden im Internationalen Privatrecht nicht bewandert sind, weshalb die vorher beschriebenen Vorgänge anders abgewickelt und bestimmte Formalitäten in der Praxis nicht beachtet werden. Weitere Faktoren können ebenfalls eine Rolle spielen:

- Steuern
- Konkrete Bestimmungen bezüglich Immobilien
- Eigentum sowohl in der Schweiz als auch in Spanien
- usw.

3. EU-Erbrechtsverordnung aus Sicht der Schweiz

Angesichts der wachsenden Mobilität insbesondere in Europa hat die Zahl grenzüberschreitender Erbfälle in den letzten Jahren stetig zugenommen. Im Todesfall stellen sich häufig komplexe Fragen, z.B. welches Land für die Abwicklung des Nachlasses zuständig ist und welches Recht auf den Nachlass anzuwenden ist. Mit der Einführung der neuen EU-Erbrechtsverordnung hat die Europäische Union („EU“) einen wichtigen Schritt zur Vereinfachung grenzüberschreitender Erbfälle in Europa unternommen.

Neue EU-Erbrechtsverordnung

3.1 Genereller Zweck der Verordnung

Die neue EU-Erbrechtsverordnung (die „Verordnung“) harmonisiert das internationale Privatrecht der EU-Mitgliedstaaten (die „Mitgliedstaaten“) in grenzüberschreitenden Erbfällen. Sie führt insbesondere einheitliche Regeln betreffend die Fragen der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts ein. Die Zielsetzung besteht darin, dass sich grundsätzlich nur noch eine einzige Behörde um den gesamten Nachlass kümmert und dass ein einheitliches Erbrecht auf den Nachlass angewendet wird – und zwar unabhängig davon, wo sich das Nachlassvermögen befindet und ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt. Verfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten und widersprüchliche Entscheidungen sollen vermieden werden.

Widersprüchliche Entscheidungen sollen vermieden werden

ACHTUNG: Diese Verordnung regelt ausschließlich, nach welchem Recht das Erbe verteilt wird. Die Ermittlung, Berechnung und Bezahlung der Erbschaftsteuer hat mit dieser Verordnung nichts zu tun! Das Thema der Erbschaftsteuer behandeln wir deshalb unter einem gesonderten Gliederungspunkt. (s. Gliederungspunkt 3. Erbschaftsteuer – Gilt das EUGH-Urteil auch für Schweizer?)

Es wird das Erbrecht, nicht die Erbschaftsteuer verändert

3.2 Der Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der Rechtsnachfolge von Todes wegen und umfasst den Übergang von Vermögenswerten sowie von Rechten und Pflichten infolge Todes. Lebzeitige Zuwendungen sind dagegen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeklammert; dies gilt weitgehend auch für Fragen im Zusammenhang mit Trusts. Ebenso wenig befasst sich die Verordnung mit dem Ehegüterrecht, den Erbschaftsteuern oder Fragen zu Rechtsansprüchen, die auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen begründet werden. Auch das materielle Erbrecht der Mitgliedstaaten bleibt durch die Verordnung unberührt.

Die Verordnung ist am 16. August 2012 in Kraft getreten. Sie ist unmittelbar anwendbar und gilt in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich. Diese Staaten haben vom sogenannten „Opting-out“-Recht Gebrauch gemacht und sind nicht an die Verordnung gebunden. Im Übrigen lässt die Verordnung die Anwendung bestehender Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten grundsätzlich unberührt (Art. 75).

Ab dem 16. August

3.3 Betrifft diese Verordnung auch Schweizer Staatsbürger?

Die EU-Erbrechtsverordnung betrifft auch in der Schweiz wohnhafte Personen sowie Schweizer, die sich in der EU aufhalten. Die neuen Vorschriften gelten für Todesfälle ab dem 17. August 2015 und greifen insbesondere immer dann, wenn der Erblasser entweder:

- > seinen letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Mitgliedstaat hatte;
- > Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat hinterlässt; oder
- > eine Rechtswahl zugunsten des Rechts eines Mitgliedstaates getroffen hat.

Die Verordnung wird damit auch erhebliche Auswirkungen auf Schweizer Staatsangehörige mit letztem gewöhnlichem Aufenthaltsort in einem Mitgliedstaat haben sowie auf in der Schweiz wohnhaften Personen, die Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat besitzen. Hinterlässt z.B. ein Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz ein

Auswirkungen für Schweizer Bürger

Ferienhaus in Spanien, so werden die spanischen Behörden ab dem 17. August 2015 unmittelbar die Bestimmungen der Verordnung anwenden, um die Fragen nach der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts zu beantworten.

3.4 Zuständige Behörden

Ziel der Verordnung ist es, dass zukünftig grundsätzlich nur noch eine einzige Behörde für die Behandlung des gesamten Nachlasses zuständig sein soll – unabhängig davon, wo sich das Nachlassvermögen befindet.

Das Ziel ist die Zuständigkeit einer einzigen Behörde

Wichtigstes Anknüpfungskriterium für die Frage der Zuständigkeit ist gemäß Verordnung der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers. Hat also der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt z.B. in Frankreich, so sind gemäß Verordnung grundsätzlich die französischen Behörden für den gesamten weltweiten Nachlass zuständig.

Allerdings sucht man in der Verordnung vergebens nach einer Definition des Begriffs des "gewöhnlichen Aufenthalts". Aus dem Bericht zur Verordnung geht hervor, dass zur Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts "eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und zum Zeitpunkt seines Todes" vorzunehmen sei, unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen, insbesondere Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Schwierigkeiten bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts dürften sich insbesondere bei „Saisonniers“ und Auslandstudenten ergeben sowie bei Grenzgängern, etc. Es bleibt abzuwarten, wie der Europäische Gerichtshof den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts konkretisieren wird.

Der Begriff „letzter gewöhnlicher Aufenthalt“ gemäß Verordnung deckt sich nicht zwingend mit dem Schweizer Wohnsitzbegriff. Während für den „letzten gewöhnlichen Aufenthalt“ gemäß Verordnung auf die Umstände zum Zeitpunkt des Todes und in den Jahren zuvor abzustellen ist, bezieht sich der Wohnsitzbegriff nach Schweizer Kollisionsrecht auf den Ort, an dem sich der Erblasser im Zeitpunkt des Todes mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält.

Der letzte gewöhnliche Aufenthalt

Der schweizerische Wohnsitzbegriff beinhaltet damit ein zukünftiges Element. Diese unterschiedlichen Ansätze können unter Umständen zu neuen Zuständigkeitskonflikten führen. So ist es z.B. denkbar, dass ein deutscher Staatsangehöriger mit der Absicht des dauernden Verbleibens von Deutschland in die Schweiz zieht und kurze Zeit später während eines Besuchs in Deutschland verstirbt.

Nach Schweizer Recht hätte der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz wohl in der Schweiz, während die deutschen Behörden in Anwendung der Verordnung zum Schluss kommen könnten, der Erblasser habe seinen letzten gewöhnlichen Auf-

enthalt noch in Deutschland gehabt. Im Ergebnis würden sich diesfalls sowohl die Schweiz als auch Deutschland für zuständig erachten.

Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes nicht in einem Mitgliedstaat sondern in einem Drittstaat, z.B. der Schweiz, so greift die Bestimmung über die subsidiäre Zuständigkeit (art. 10). Danach ist ein Mitgliedstaat auch immer dann für die Behandlung eines Nachlasses – ganz oder teilweise – zuständig, wenn der Erblasser Vermögenswerte im entsprechenden Mitgliedstaat hinterlässt.

Ein Beispiel soll dies illustrieren: Der Erblasser stirbt mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Genf und hinterlässt ein Bankkonto in Frankreich. War der Erblasser französischer Staatsangehöriger (i) oder hatte er in den letzten fünf Jahren seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich (ii), dann sind grundsätzlich die französischen Behörden für die Behandlung des gesamten, weltweiten Nachlasses zuständig (art. 10 (1)) - einschließlich allfälliger Vermögenswerte in der Schweiz. Trifft weder (i) noch (ii) zu, so ist Frankreich dagegen nur für die in Frankreich gelegenen Vermögenswerte zuständig (art. 10 (2)). Diese Bestimmungen können aus Schweizer Perspektive wiederum zu Kompetenzkonflikten führen.

Die Verordnung sieht weiter vor, dass die betroffenen Parteien mittels einer Gerichtsstandsvereinbarung die Gerichte desjenigen Staates für zuständig erklären können, dessen Recht der Erblasser gewählt hat (art. 5 (1)).

Diese Möglichkeit greift jedoch nur, wenn der Erblasser eine Rechtswahl zugunsten des Rechts eines Mitgliedstaates getroffen hat, nicht aber, wenn er das Recht eines Drittstaates, z.B. Schweizer Recht, gewählt hat.

3.5 Welches Recht ist bei grenzüberschreitenden Fälle anwendbar?

Grundsätzlich soll ein Nachlass dem Recht desjenigen Staates unterstehen, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (art. 21 (1)).

Das anzuwendende Recht gilt für den gesamten Nachlass, unabhängig davon, wo sich dieser befindet und unabhängig davon, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt. Dies bedeutet eine grundlegende Veränderung für Rechtsordnungen, die bisher dem Prinzip der Nachlassspaltung gefolgt sind (z.B. Frankreich) und in Bezug auf Grundstücke jeweils das Recht am Belegenheitsort angewendet haben (lex situs). Stirbt also z.B. ein französischer Staatsangehöriger mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz und hinterlässt ein Grundstück in Frankreich, so werden die französischen Behörden zukünftig – gestützt auf die Verordnung – grundsätzlich nicht mehr französisches, sondern neu Schweizer Erbrecht anwenden.

Gewöhnlicher Aufenthalt zum Todeszeitpunkt

Der gesamte Nachlass ist betroffen

In den meisten Fällen führt die soeben beschriebene Grundsatzregel zu einem Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht, d.h. die zuständige Behörde wendet in der Regel ihr eigenes Erbrecht an. Dazu gibt es aber ein paar Ausnahmen, z.B. wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte als zu dem Staat, in dem er seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diesfalls ist ausnahmsweise das Recht des Staates anzuwenden, zu dem der Erblasser eine engere Verbindung hatte (art. 21 (2)).

3.6 Rechtswahl – Neue Möglichkeit

Dem Erblasser steht es ferner frei, den Nachlass mittels Rechtswahl (*professio juris*) seinem Heimatrecht zu unterstellen (art. 22). Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten können das Recht eines der Staaten wählen, denen sie zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt ihres Todes angehören, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Mitglieds- oder einen Drittstaat handelt. Die Möglichkeit einer Rechtswahl ist ein wichtiges Novum, zumal dies in einigen Mitgliedstaaten bisher nicht möglich war. Auch eine Rechtswahl zugunsten einer Rechtsordnung, die keinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch kennt, ist grundsätzlich zulässig. Vorbehalten bleiben Einschränkungen aufgrund des „*ordre public*“ oder des Rechtsmissbrauchsverbots (art. 35). Ein britischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland könnte also grundsätzlich mittels Rechtswahl zugunsten des englischen Rechts die Anwendung des deutschen Pflichtteilsrechts vermeiden. Unklar ist allerdings, ob die deutschen Gerichte eine solche Rechtswahl trotz der Verordnung allenfalls als *ordre-public-widrig* erachten.

Möglichkeit der
Rechtswahl

Die Rechtswahl muss explizit oder implizit in einer letztwilligen Verfügung erfolgen, z.B. durch Verweis auf spezifische Vorschriften des Heimatrechts. Eine bereits heute getroffene Rechtswahl bleibt auch nach dem 17. August 2015 weiterhin gültig, sofern sie den Voraussetzungen der Verordnung oder dem im Zeitpunkt der Errichtung geltenden maßgebenden Kollisionsrecht entspricht.

Die Rechtswahl
muss erfolgen

3.7 Sonstige Bestimmungen

Die Verordnung sieht weiter vor, dass auch Erbverträge zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen in allen Mitgliedstaaten anzuerkennen sind. Damit eröffnen sich neue Nachlassplanungsmöglichkeiten, zumal Erbverträge in gewissen Mitgliedstaaten, z.B. in Frankreich, Belgien, Spanien und Italien, bis anhin (teilweise oder gänzlich) unzulässig waren. Grundsätzlich werden Erbverträge in den Mitgliedstaaten zukünftig anerkannt, sofern sie nach dem gemäß der Verordnung maßgebenden Recht zulässig und formgültig sind (art. 25). Damit würde z.B. der Erbvertrag eines Schweizer mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Frankreich in Frankreich anerkannt, wenn der Erblasser Schweizer Heimatrecht für anwendbar

Unsicherheiten werden
minimiert

erklärt hat – obschon das französische Erbrecht grundsätzlich keine Erbverträge kennt.

3.8 Europäisches Nachlasszeugnis

Des Weiteren führt die Verordnung ein Europäisches Nachlasszeugnis ein, mit welchem die Erben, Vermächtnisnehmer und Willensvollstrecker ihren rechtlichen Status zukünftig in allen Mitgliedstaaten einheitlich nachweisen können. Solche Nachlasszeugnisse werden in allen Mitgliedstaaten ohne weitere formelle Voraussetzungen anerkannt, nicht aber in Drittstaaten wie etwa die Schweiz. Auch Schweizer Erbscheine müssen grundsätzlich weiterhin im Rahmen eines formellen Verfahrens anerkannt werden, um in den Mitgliedstaaten Wirkung zu entfalten.

Nachlasszeugnis gilt nicht in der Schweiz

Das Prinzip der automatischen Anerkennung unter den Mitgliedstaaten gilt auch in Bezug auf Entscheide in Erbsachen. Grundsätzlich werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

3.9 Auswirkungen in der Praxis

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist äußerst weit. Wer immer irgendeinen grenzüberschreitenden Bezug zu einem Mitgliedstaat hat, z.B. aufgrund der Nationalität, des gewöhnlichen Aufenthalts oder aufgrund von Vermögenswerten in einem Mitgliedstaat, sollte sich der Auswirkungen der neuen Verordnung bewusst sein. Mögliche Folgen sollten bereits heute antizipiert und der Nachlass entsprechend geplant werden. Auch früher getroffene Anordnungen gilt es mit Blick auf die Verordnung nochmals kritisch zu überprüfen.

Es sollte nochmals alles auf den Prüfstand

Ein wichtiges Planungsinstrument ist die Rechtswahlmöglichkeit. Sie erlaubt es dem Erblasser, im Voraus festzulegen, welches Recht dereinst auf seinen Nachlass Anwendung findet und verhindert eine Änderung des anwendbaren Rechts bei einem späteren Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts. Auch mit Blick auf die Unsicherheiten, die dem Begriff des "letzten gewöhnlichen Aufenthalts" anhaften, ist eine Rechtswahl sinnvoll.

Rechtswahlmöglichkeit

Weiter kann eine Rechtswahl den betroffenen Parteien die Möglichkeit eröffnen, eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Heimatgerichte zu treffen. Schließlich ist eine Rechtswahl auch bei Erbverträgen ratsam, insb. wenn der Erbvertrag nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers unzulässig wäre.

Grundsätzlich untersteht der gesamte Nachlass einem einzigen Recht – dem Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers oder seinem Heimatrecht.

3.10 FAZIT

Die Verordnung wird erhebliche Auswirkungen auf alle grenzüberschreitenden Erbfälle haben, die irgendeinen Bezug zu einem Mitgliedstaat aufweisen. Innerhalb der Mitgliedstaaten dürfte die Verordnung die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle sicher erleichtern, indem sie größere Rechtssicherheit und einheitliche Regeln bringt. Zudem schafft die Verordnung willkommene Nachlassplanungsmöglichkeiten. Dies gilt auch für Nachlässe, die nicht nur Bezüge zu Mitgliedstaaten, sondern auch zu Drittstaaten haben. Im Verhältnis zu Drittstaaten schafft die Verordnung aber neue Unsicherheiten und Konflikte, die man entsprechend antizipieren sollte.

Möglichkeiten der
Nachlassplanung

4. Gilt das EUGH-Urteil auch für Schweizer?

4.1 Monetäre Ausgangslage

4.2 Erbschaftsteuerbelastung für spanische Residenten

Ausgehend vom tatsächlichen Wert des Erworbenen wird der steuerpflichtige Erwerb in zwei Schritten ermittelt. Zunächst ist die vorläufige Bemessungsgrundlage festzustellen. Dies entspricht dem Nettowert des erworbenen Vermögens, welcher sich nach Abzug der Lasten, Schulden und Ausgaben ergibt. Bewertungsstichtag ist der Todestag.

Der Wert wird vom Steuerpflichtigen ermittelt und von der Behörde nach den allgemein üblichen Grundsätzen der Bewertung des Einkommensteuerrechts überprüft. Grundsätzlich gilt der Verkehrswert. Danach werden die Steuerklassen bestimmt, die für die Freibeträge wie auch für die Multiplikationskoeffizienten maßgebend sind.

Niedrige Steuerbelastung für Nichtresidenten

- ▶ **Steuerklasse I:** Erwerb durch Abkömmlinge oder Adoptivkinder, die jünger als 21 Jahre sind. Die Freibeträge (Steuerklasse I) betragen für jedes Kind 15.956,87 €. Für jedes Jahr, welches das Kind unter 21 Jahre alt ist, sind weitere 3.990,72 € bis zu einem maximalen Betrag von 47.858,59 € ansetzbar.
- ▶ **Steuerklasse II:** Erwerb durch Abkömmlinge und Adoptivkinder, die 21 Jahre oder älter sind, Ehegatten, Verwandte aufsteigender Linie. Der Freibetrag (Steuerklasse II) liegt bei 15.956,87 €.
- ▶ **Steuerklasse III:** Erwerb durch Verwandte der Seitenlinie des zweiten und dritten Grades und verschwägte Abkömmlinge. Der Freibetrag (Steuerklasse III) liegt bei 7.993,46 €.
- ▶ **Steuerklasse IV:** Erwerb durch Verwandte der Seitenlinie ab dem vierten Grad und Personen, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Erblasser stehen. Der Freibetrag (Steuerklasse IV) liegt bei 0,00 €.

Steuerklassen

Zusätzliche Abzugsmöglichkeiten:

- ▶ Personen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung von über 33 % und unter 65 % erhalten einen zusätzlichen Freibetrag von 47.858,59 €.
- ▶ Personen mit einer Behinderung von über 65 % erhalten einen zusätzlichen Freibetrag von 150.253,03 €.

Den endgültigen zahlungspflichtigen Betrag erhält man durch den anzuwendenden Steuersatz gemäß der nachstehend aufgeführten Steuerprogressionstabelle und der Multiplikation mit dem Koeffizienten gemäß Verwandtschaftsgrad (s. Koeffiziententabelle).

Aufgrund der Erbschaftsteuerreform auf den Balearen vom 19. Dezember 2006, welche seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, gilt Folgendes:

ERBSCHAFT: 1 % bei Erbschaften durch Verwandte der Steuerklassen I und II.

SCHENKUNG: 7 % bei einer Immobilie – diese muss mindestens ein Jahr einem Residenten der Balearen gehört haben.

Ein Prozent Steuerbelastung erscheint angemessen

4.3 Erbschaftsteuerbelastung für spanische NICHT-Residenten

Für NICHT-Residenten galt bis Ende 2014 laut spanischer Gesetzgebung nicht die regionale Erbschaftsteuerbelastung (hier die der Balearen), sondern waren die staatlichen Steuersätze anzuwenden.

Anhand der folgenden Tabelle ist zu erkennen, dass somit für den NICHT-Residenten eine signifikant höhere Erbschaftsteuer zu zahlen war als von einem Residenten.

Eine kleines Berechnungsbeispiel soll das verdeutlichen:

Bei einer Ferienimmobilie eines NICHT-Residenten mit einem Wert von 4.100.000,00 € betrug die zahlungsfällige Erbschaftssteuer, wenn der Erbe die Ehefrau oder ein leibliches Kind ist, insgesamt:

$$\text{bis } 800.000,00 \text{ €} = 199.920,00 \text{ €}$$

für den Restbetrag 4.100 T€ ./. 800 T€ = 3.300 T€ war der Steuersatz von 40,8 % anzuwenden, ein Betrag von 1.346.400,00 €

Somit betrug die gesamte zu zahlende Erbschaftsteuer in diesem Beispiel:

$$199.920,00 \text{ €} + 1.346.400,00 \text{ €} = 1.546.320,00 \text{ € (37,7 \%)}$$

Ein Resident der Balearen hatte einen Betrag von 41.000,00 € (1 %) zu zahlen.

P.S.: Bei dieser Berechnung sind evtl. Freibeträge aufgrund der Geringfügigkeit außer Acht gelassen worden.

Signifikante Belastung für Nichtresidenten

Steuerbasis bis - €	Betrag in €	Restliche Steuerbasis €	Steuersatz %
0,00	0,00	8.000,00	7,65
8.000,00	612,00	8.000,00	8,50
16.000,00	1.292,00	8.000,00	9,35
24.000,00	2.040,00	8.000,00	10,20
32.000,00	2.856,00	8.000,00	11,05
40.000,00	3.740,00	8.000,00	11,90
48.000,00	4.692,00	8.000,00	12,75
56.000,00	5.712,00	8.000,00	13,60
64.000,00	6.800,00	8.000,00	14,45
72.000,00	7.956,00	8.000,00	15,30
80.000,00	9.180,00	40.000,00	16,15
120.000,00	15.640,00	40.000,00	18,70
160.000,00	23.120,00	80.000,00	21,25
240.000,00	40.120,00	160.000,00	25,50
400.000,00	80.920,00	400.000,00	29,75
800.000,00	199.920,00	und darüber	34,00

Abbildung 1: Steuerprogression bei der Erbschaftsteuer

Vermögen/Steuerklasse	I + II	III	IV
bis 402,67 T€	1,0000	1,5882	2,0000
402,67 T€ bis 2.007,38 T€	1,0500	1,6676	2,1000
2.007,38 T€ bis 4.020,77 T€	1,1000	1,7471	2,2000
Über 4.020,77 T€	1,2000	1,9059	2,4000

Abbildung 2: Erbschaftsteuer: Koeffiziententabelle

Diese signifikante Diskriminierung von Nichtresidenten wurde von Brüssel schon vor sieben Jahren angemahnt, der Europäische Gerichtshof hat Spanien nunmehr am 3. September 2014 verurteilt. Seit der darauf von der spanischen Regierung per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzten Steuerreform gelten für EU- und EWR-Bürger dieselben Steuervorteile der regionalen Gesetzgebungen, die Residenten

Die EU hatte Spanien verklagt

schon immer in Anspruch nehmen konnten. Erstattungsklagen für bereits bezahlte Erbschaftsteuer versprechen viel Erfolg, wenn die spanische Verjährungsfrist von 4 Jahren noch nicht verstrichen ist, und selbst in anderen Fällen könnte noch Aussicht auf Rückerstattung bestehen.

4.4 Auswirkungen des Urteils für EU-Bürger

Mit dem Urteil vom 03. September 2014 und der erwähnten Steuerreform mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde die Ungleichbehandlung zwischen EU-/EWR-Bürgern und spanischen Residenten aufgehoben. Es erfolgt eine Berechnung nach den Steuersätzen der einzelnen Regionen. D.h. in unserem Beispiel beträgt die Belastung für den Erben auf den Balearen 1 %.

Das Urteil hat das Ungleichgewicht innerhalb der EU beseitigt

4.5 Anwendungsmöglichkeit für Schweizer Bürger?

Allerdings hat die spanische Gesetzgeber die Bürger von Drittstaaten von dieser gesetzlichen Nachbesserung ausgenommen. D.h. dem Gesetz nach gelten beispielsweise für Schweizer Bürger noch immer dieselben diskriminierenden Vorschriften wie vor der Steuerreform. Dieses Büro stellt sich hingegen auf den Standpunkt, dass solide Argumente bestehen, im Fall der Anwendung der staatlichen Erbschaftsteuersätze auf einen Erbfall mit Schweizer Beteiligung eine Rückerstattung zu erwirken. Man muss jedoch hinzufügen, dass 1) die Steuer vorerst zu bezahlen ist und 2) je nach Fallkonstellation ein längerer Rechtsstreit vonnöten sein kann, dessen Resultat sehr wahrscheinlich, aber nicht mit absoluter Sicherheit günstig für den Kläger sein wird.

Gilt das Urteil auch für Schweizer Bürger?

Mit welchen Argumenten kann gegen geltendes und aufgrund des EUGH-Urteils nachgebessertes spanisches Recht vorgegangen werden?

In einem Fall, der deutliche Parallelen zur Situation in Spanien aufweist, ist der EU-Gerichtshof zum Schluss gekommen, dass die deutsche Gesetzgebung den freien Kapitalverkehr einschränkt, indem sie für einen Erbfall mit einer in Deutschland befindlichen Immobilie sowie in einem Drittland (Schweiz) ansässigem Erblasser und Erbe eine nachteilige steuerliche Behandlung vorsieht (Urteil 17/10/2013, Fall C-181/12) . Im Urteil vom 03. Sept. 2014 stellt der EU-Gerichtshof klar, dass der bloße Umstand des Fehlens einer Vereinbarung über den Informationsaustausch kein ausreichender Grund für eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich EWR-Drittstaaten sei.

Obwohl der Gesetzgeber im Bestreben, dem Urteil des EU-Gerichtshofs vom 03. Sept. 2014 zu entsprechen, die Möglichkeit der Anwendung von Steuervorteilen der autonomen Regionen auf Personen beschränkt, die in anderen Staaten der EU oder des EWR steuerlich ansässig sind, vertreten wir die Meinung, dass das Kriterium des Urteils auch auf Erbschafts- und Schenkungsvorgänge mit Steuerbürgern aus bestimmten Drittländern anwendbar ist, in denen der Erblasser, Erbe

oder Schenkungsempfänger ansässig ist, oder in denen sich die Immobilie befindet, die Gegenstand einer Schenkung ist.

Der freie Kapitalverkehr ist die umfassendste der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Freiheiten, denn verboten sind sowohl Einschränkungen der Kapitalbewegungen zwischen den Mitgliedsstaaten wie auch zwischen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten. Die EU-Rechtsprechung geht davon aus, dass in diesem Zusammenhang Erbschaften und Schenkungen als Kapitalbewegungen zu verstehen sind, und dass jegliche Ausnahme oder Einschränkung des fundamentalen Prinzips des freien Kapitalverkehrs im strenger Weise auszulegen ist.

Aufgrund des neuen DBAs zwischen Spanien und der Schweiz mit den umfassenden Regelungen des Informationsaustausches, der Beitritt der Schweiz zum FATTA-Abkommen sowie die offiziell bekundete Bereitschaft der Schweiz, die Regelungen der OECD umzusetzen, liegen bzgl. des Informationsaustausches faktisch keine Einschränkungen mehr vor.

Nach tiefgreifender Recherche durch unsere Notare, Anwälte und Steuerberater gehen wir davon aus, dass trotz der bestehenden gesetzlichen Regelung, welche die Inanspruchnahme von Steuervorteilen der autonomen Regionen in Erb- und Schenkungsfällen mit Beteiligung von bestimmten Drittländern nicht erlaubt, gute Argumente vorhanden sind, um eine solche Inanspruchnahme vor Gericht auszufechten.

Diese Meinung wird einerseits nachhaltig durch eine Vielzahl von Urteilen des EU-Gerichtshofs sowie von Entscheiden des spanischen Obersten Finanzgerichts und weiterer Rechtsprechungsinstanzen gestützt. Andererseits verfügen wir durch gelebte Zusammenarbeit über einen direkten Kontakt mit der juristischen Abteilung der EU-Kommission, die im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuer vor dem EU-Gerichtshof verschiedene Diskriminierungsklagen gegen mehrere Länder ausgefochten und gewonnen hat.

Wir gehen bei umfänglicher, vorsichtiger und solider Abwägung aller vorhandenen Fakten von einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit aus, für Schweizer Steuerbürger dieselben Vorteile zu erwirken, wie sie aufgrund des Urteils vom 03. Sept. 2014 und der letzten spanischen Steuerreform für EU- und EWR-Bürger gelten.

Wenn wir mit einem entsprechenden Fall beauftragt werden, berücksichtigen wir das Prozessrisiko und verlangen ein Erfolgshonorar mit folgenden Konditionen: Wir berechnen ein einmaliges fixes Honorar von 10.000,00 € zzgl. IVA, um den gesamten Fall so aufzubereiten, dass er gerichtsfähig ist. Im Verlauf des Prozesses – gleich welche Instanz – berechnen wir kein weiteres Bearbeitungshonorar. Evtl. anfallende Gerichtskosten sind allerdings zu bezahlen. Sollte der Prozess

Gute Argumente
für gerichtliches
Einklagen der
Gleichbehandlung

Wir übernehmen
einen Teil des
Prozessrisikos

gewonnen werden, berechnen wir ein Erfolgshonorar in Höhe von 30 % der Erbschaftsteuer, die der spanische Staat dem Steuerpflichtigen erstatten muss.

5. Haftungshinweise

Diese Mandanten- und Informationsdepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl dieser auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Ebene. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Der gesamte Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum der European@ccounting und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf nutzen, laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der European@ccounting.

Der Inhalt stellt keine Rechts- oder Steuerberatungsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönliche Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei der European@ccounting oder an den Assistenten der Geschäftsführung, Herrn Thomas Fitzner.

thomas@europeanaccounting.net

6. Ansprechpartner bei der European@ccounting

Asesor Fiscal - Steuerberater
Dipl.Kfm. Willi Plattes
Geschäftsführer

Asesor Fiscal - Steuerberater
Andreu Bibiloni

Asesor Fiscal - Steuerberater
Antonio Mas Vallbona

Geschäftsführung Gestoría
Yvonne Plattes

Assistent der Geschäftsführung
Kommunikation & Steuerberatung
Thomas Fitzner

Assistentin der Geschäftsführung
Kommunikation & Gestoría
Maike Balzano

European@ccounting

Center of Competence ®

Complejo Can Granada
Camí dels Reis 308, Torre A, 2º
E-07010 Palma de Mallorca

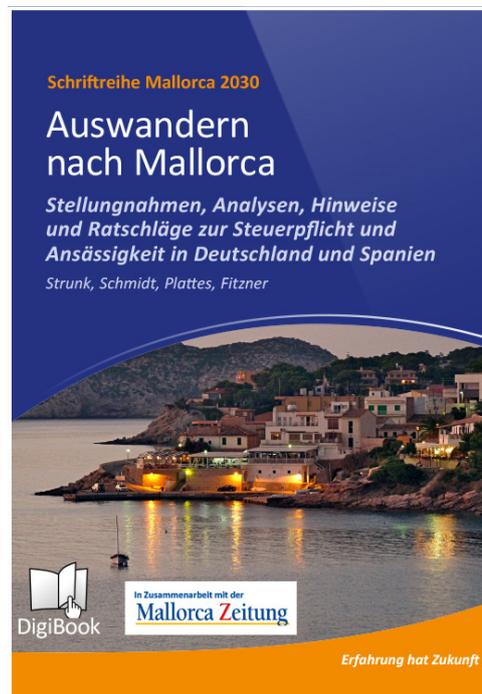
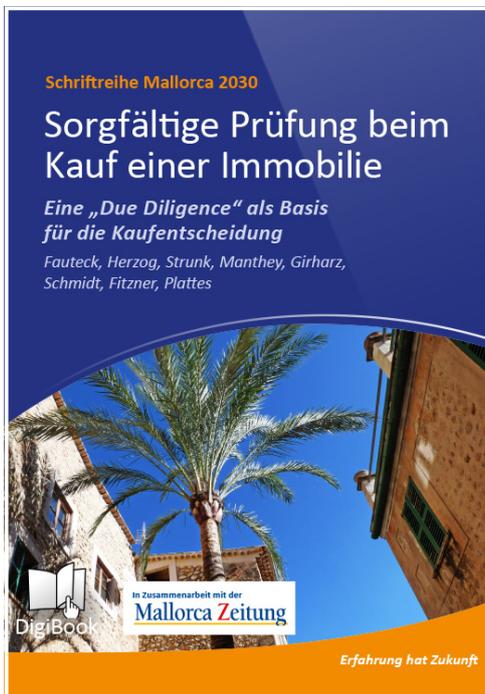
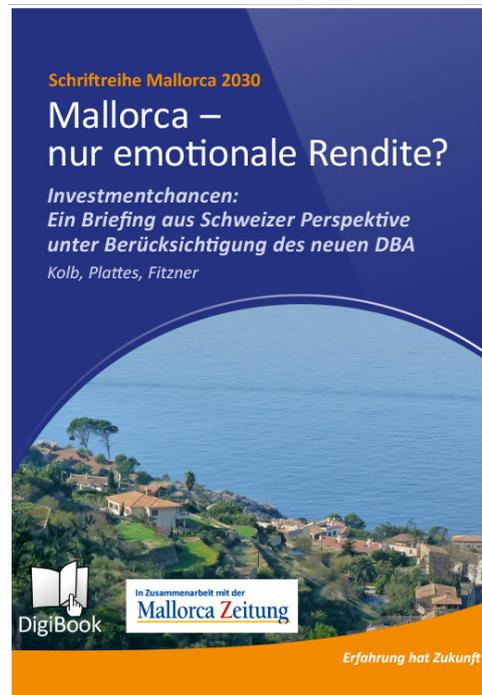
Int. Tax: ES - B 570 348 11

® Marca Comunitaria

Registro mercantil: Mallorca tomo
1767, libro 0, folio 75, seccion 8,
hoja PM-36084

www.europeanaccounting.net
thomas@europeanaccounting.net

7. Schriftenreihe „Mallorca 2030“



Erhältlich in den Buchgeschäften Akzent und Dialog in Palma de Mallorca sowie über Amazon (Suchkriterium: „Mallorca 2030“), iBookstore und andere Internet-Verkaufsplattformen.